

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Berichterstattung: Abg. André Bock (CDU)

(Es sind ein mündlicher und ein ergänzender schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10270 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Polizeipräsidenten“ die Worte „sowie die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
2. In § 78 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „kann“ werden ein Komma und die Worte „und unter welchen Voraussetzungen ein Entgelt ausnahmsweise nicht entrichtet werden muss“ eingefügt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
4. § 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Vollstreckung erfolglos geblieben“ durch die Worte „dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des Satzes 2 werden die Worte „oder der Schmerzensgeldanspruch im Urkundenprozess nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden ist“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **23. März 2022** (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. § 83 a wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, soweit ein Vollstreckungsversuch

1. erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird oder
2. aufgrund eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schädigerin oder des Schädigers nicht innerhalb eines Jahres nach Erlangung des Vollstreckungstitels durchgeführt werden kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs“ gestrichen.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Umstände, die eine unbillige Härte begründen, sind nachzuweisen.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Hat der Dienstherr wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen nach § 52 übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz erlangt und hat die Beamtin oder der Beamte wegen desselben Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über den Betrag von mindestens 250 Euro gegenüber demselben Dritten erlangt, so kann der Dienstherr auf schriftlichen Antrag der Beamtin oder des Beamten die Erfüllung des Anspruchs auf Schmerzensgeld übernehmen, ohne dass dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels über den Anspruch auf

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Umstände, die eine unbillige Härte begründen, sind nachzuweisen; **dies gilt nicht, soweit diese Umstände dem Dienstherrn bereits bekannt sind oder nur von ihm ermittelt werden können.**“

- cc) *unverändert*

- e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Hat der Dienstherr wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs **im Sinne des Absatzes 1 Satz 1** einen Vollstreckungstitel über einen nach § 52 übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz erlangt und hat die Beamtin oder der Beamte wegen desselben Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über **einen** Betrag von mindestens 250 Euro gegen_____ denselben Dritten erlangt, so kann der Dienstherr auf _____ Antrag der Beamtin oder des Beamten die Erfüllung des Anspruchs auf Schmerzensgeld übernehmen, **auch soweit dies nicht** zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. ²_____ ³Absatz 1 Satz 2, die Absätze 3 und **4 Satz 1** und **Ab-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Schmerzensgeld zu stellen. ³Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.“

5. § 89 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Beihilfeunterlagen dürfen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870), in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden.“

6. In § 91 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewähren“ die Worte „oder in sonstiger Weise Auskunft zu erteilen“ eingefügt.

satz 5 gelten entsprechend. ⁴Der Vollstreckungstitel, den die Beamtin oder der Beamte erlangt hat, ist dem Antrag beizufügen.“

5. **In § 89 Satz 5 werden das Wort „Beihilfeunterlagen“ durch die Worte „Unterlagen über Beihilfe“ ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2262, 2275)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.**
6. _____ § 91 _____ erhält folgende Fassung:

**„§ 91
Auskunft und Akteneinsicht**

(1) ¹Neben dem Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung über sie betreffende personenbezogene Daten, die für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden und in ihrer Personalakte oder anderen Akten enthalten sind, besteht auch ein Anspruch auf Gewährung von Einsicht in solche Akten. ²Einsicht wird nicht gewährt in andere Akten, in denen die Daten der Beamtin oder des Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³Die aktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ⁴Der Anspruch auf Auskunft und der Anspruch auf Akteneinsicht bestehen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht in Akten nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren oder Auskunft aus solchen Akten zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) ¹Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigten ist Einsicht in Akten nach Absatz 1 Satz 1 der früheren Beamtin oder des früheren Beamten zu gewähren oder Auskunft aus solchen Akten zu erteilen, soweit ein berechtigtes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld sind zehn Jahre, Unterlagen über Unterstützungen und Erkrankungen fünf Jahre und Unterlagen über Erholungsurlaub drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge und Heilverfahren, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. ³Werden Unterlagen nach Satz 2 elektronisch gespeichert, so sind die in Papierform eingereichten Unterlagen zu vernichten. ⁴Elektronisch gespeicherte Daten, die die Art einer Erkrankung erkennen lassen, sind ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt in der Verarbeitung einzuschränken und nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu löschen. ⁵Zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung von Beihilfe, Heilfürsorge und Leistungen aus Anlass eines Heilverfahrens ist ein automatisierter Datenabgleich mit den nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig. ⁶Darüber hinaus ist eine erneute, auch nicht automatisierte, Verarbeitung von nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig, wenn sich aus dem automatisierten Datenabgleich berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewährung ergeben oder die Verarbeitung der Vorbereitung der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs dient. ⁷Abweichend von Satz 2 sind nicht elektronisch gespeicherte Unterlagen, die zur Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel benötigt werden, unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zu vernichten.“

7. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld sind zehn Jahre, Unterlagen über Unterstützungen und Erkrankungen fünf Jahre und Unterlagen über Erholungsurlaub drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²**Falls** Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge **oder** Heilverfahren, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, **nicht in elektronischer Form gespeichert werden, so sind sie**

1. unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden, **oder**,
2. **falls sie auch** zur Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel **gespeichert werden (§ 89 Satz 5 oder 6)**, unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zu vernichten.

³**Falls** Unterlagen nach Satz 2 **in elektronischer Form gespeichert werden, so sind die in Papierform eingereichten Unterlagen nach der elektronischen Speicherung unverzüglich zu vernichten.** ⁴**Personenbezogene Daten in Unterlagen nach Satz 2, die in elektronischer Form gespeichert wurden und die Art einer Erkrankung erkennen lassen, sind ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen nach Satz 2 zurückzugeben oder zu vernichten wären, in der Verarbeitung einzuschränken und nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu löschen.** ⁵Zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung von Beihilfe, Heilfürsorge **oder** Leistungen aus Anlass eines Heilverfahrens ist ein automatisierter Datenabgleich mit den nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig. ⁶Darüber hinaus ist eine erneute, auch nicht automatisierte, Verarbeitung von nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig, wenn sich aus dem automatisierten Datenabgleich **nach Satz 5** berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewährung ergeben oder die Verarbeitung der Vorbereitung der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs dient.

⁷ _____ (jetzt in Satz 2 Nr. 2)“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

8. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Angelegenheiten, die die Beihilfe, die Heilfürsorge, das Heilverfahren, die Reisekostenvergütung, die Umzugskostenvergütung oder das Trennungsgeld betreffen, darf eine Entscheidung nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn damit einem Antrag der Beamtin oder des Beamten vollständig entsprochen wird oder mit der Entscheidung ausschließlich in Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungsbeschränkungen in Form von Höchstbeträgen, Eigenbehalten, Pauschalen oder Leistungsausschlüssen berücksichtigt werden und weder Ermessen ausgeübt werden kann noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

9. Nach § 108 werden die folgenden §§ 108 a und 108 b eingefügt:

„§ 108 a

Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei

(1) ¹Vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei ersucht die für die Einstellung zuständige Stelle zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers

1. die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
2. das Landeskriminalamt um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu der Bewerberin oder dem Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigtem sowie sonstige sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber vorliegen,

8. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Angelegenheiten, die die Beihilfe, die Heilfürsorge, das Heilverfahren, die Reisekostenvergütung, die Umzugskostenvergütung oder das Trennungsgeld betreffen, darf eine Entscheidung nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn damit einem Antrag der Beamtin oder des Beamten vollständig entsprochen wird _____.“

9. Nach § 108 werden die folgenden §§ 108 a und 108 b eingefügt:

„§ 108 a

Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei

(1) ¹Vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei ersucht die für die Einstellung zuständige Stelle zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers

1. *unverändert*

2. das Landeskriminalamt um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über **gegen die** Bewerberin oder **den** Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigten **geführte** Strafverfahren **oder** strafrechtliche Ermittlungsverfahren **oder** _____ Erkenntnisse über **Störungen der öffentlichen Sicherheit durch** die Bewerberin oder den Bewerber vorliegen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. die für die Wohnsitze der Bewerberin oder des Bewerbers während der letzten fünf Jahre zuständigen Polizeidienststellen oder die entsprechenden Stellen eines anderen Landes um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über
- gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigten geführte Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
 - gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Betroffene oder Betroffenen geführte Bußgeldverfahren,
 - gegen die Bewerberin oder den Bewerber gerichtete polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und
 - sonstige sicherheitserhebliche Tatsachen
- vorliegen und
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafsachen die zuständige Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls das zuständige Gericht um Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Akten und gegebenenfalls die Gerichtsakten.

²Für die Feststellung hat die für die Einstellung zuständige Stelle außerdem eine Abfrage aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern durchzuführen oder eine Polizeibehörde darum zu ersuchen. ³Für die Ersuchen darf die für die Einstellung zuständige Stelle Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Angaben zu einem Identitätsdokument der Bewerberin oder des Bewerbers an die ersuchten Stellen übermitteln. ⁴Die ersuchten Stellen

3. die für die Wohnsitze der Bewerberin oder des Bewerbers während der letzten fünf Jahre zuständigen Polizeidienststellen **des Landes** oder die entsprechenden Stellen eines anderen Landes um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche _____
- Erkenntnisse über** gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigten geführte Strafverfahren **oder** strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
 - Erkenntnisse über von der Polizei** gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Betroffene oder Betroffenen geführte Bußgeldverfahren,
 - Erkenntnisse über** gegen die Bewerberin oder den Bewerber gerichtete polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr **oder**
 - sonstige **Erkenntnisse über Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Bewerberin oder den Bewerber**
- vorliegen und
4. im Fall von Erkenntnissen über **Strafverfahren oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren** die zuständige Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls das zuständige Gericht um Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Akten und gegebenenfalls die Gerichtsakten, **soweit die Erheblichkeit des Verfahrens für die Prüfung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht anhand bereits vorliegender Erkenntnisse abschließend festgestellt werden kann,**

falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits aus einem anderen Grund als dem etwaigen Fehlen der persönlichen Eignung abgelehnt werden soll. ²Für die Feststellung hat die für die Einstellung zuständige Stelle außerdem eine Abfrage **zu Erkenntnissen der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Art** aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern durchzuführen oder eine Polizeibehörde darum zu ersuchen. ³**Die** für die Einstellung zuständige Stelle darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

sind befugt, der für die Einstellung zuständigen Stelle die Auskünfte nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilen, Einsichtnahme nach Satz 1 Nr. 4 zu gewähren und das Ergebnis einer Abfrage nach Satz 2 mitzuteilen. ⁵Die für die Einstellung zuständige Stelle unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 4 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.

Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Angaben zu einem Identitätsdokument der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ersuchen an die ersuchten Stellen übermitteln **und für eigene Abfragen nach Satz 2 verwenden**. ⁴Die ersuchten Stellen sind befugt, der für die Einstellung zuständigen Stelle

1. **nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften** die Auskünfte nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilen_ **und die** Einsichtnahme **in die Akten** nach Satz 1 Nr. 4 zu gewähren und
2. das Ergebnis einer Abfrage nach Satz 2 mitzuteilen.

⁵Die für die Einstellung zuständige Stelle unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 4 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.

(2) ¹Die für die Einstellung zuständige Stelle hat die nach Absatz 1 erhobenen Daten gesondert von den übrigen für die Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlichen Daten und gesondert von der Personalakte aufzubewahren. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren. ³Die Regelungen des § 50 BeamtStG sowie der §§ 88 und 90 bis 92 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Nach der Einstellung sind die Daten in eine Teilakte der Personalakte aufzunehmen. ⁵Die Teilakte ist nach einer Beendigung des Beamtenverhältnisses während der Probezeit unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Probezeit, zu vernichten. ⁶Die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht eingestellt wurden, sind unverzüglich nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens zu löschen, spätestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines ablehnenden Bescheids.

(2) *unverändert*

(3) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis einer anderen Laufbahn bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen, wenn diese Behörde Einstellungsbehörde ist.

(3) *unverändert*

(4) Die Regelungen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) ¹Vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu dokumentieren, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Bewerberin oder der Bewerber aufweist, die nicht die gesundheitliche Eignung betreffen, aber einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen können. ²Merkmale, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind, sind nicht zu dokumentieren, wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung offensichtlich nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung hervorzurufen. ³Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation nach den Sätzen 1 und 2 an die für die Einstellung zuständige Stelle. ⁴§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die für die Einstellung zuständige Stelle stellt auf der Grundlage der ärztlichen Dokumentation fest, ob die unveränderlichen Merkmale der Bewerberin oder des Bewerbers einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen.

§ 108 b

Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte) durch Verordnung die Einzelheiten nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG zu regeln.“

10. § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter erreicht die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres.“

11. § 119 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Zeiten der Tätigkeit in einem Bundesfreiwilligendienst bis zur Dauer von einem Jahr,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

(5) ¹Vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu dokumentieren, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Bewerberin oder der Bewerber aufweist, die nicht die gesundheitliche Eignung betreffen, aber **der Berufung** in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen können (**§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BeamtStG**). ²Merkmale, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind, sind nicht zu dokumentieren, wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung offensichtlich nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung **der Bewerberin oder des Bewerbers** hervorzurufen. ³Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation nach den Sätzen 1 und 2 an die für die Einstellung zuständige Stelle. ⁴§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die für die Einstellung zuständige Stelle stellt auf der Grundlage der ärztlichen Dokumentation fest, ob die unveränderlichen Merkmale der Bewerberin oder des Bewerbers **der Berufung** in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen.

§ 108 b

Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

*unverändert*10. *unverändert*11. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099);
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650);
5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Beamtengesetzes“ der Klammerzusatz „(NBG)“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. *unverändert*
2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel **13** des Gesetzes vom **10. Dezember** 2021 (BGBl. I S. **5162**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **25. März** 2022 (BGBl. I S. **571**);
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹§ 108 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 NBG ist für alle Bewerberinnen und Bewerber um ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen entsprechend anzuwenden, wenn diese Behörde Einstellungsbehörde ist. ²Für die Einstellung in ein Praktikantenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist auch § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG entsprechend anzuwenden. ³Die Regelungen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „NBG“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹§ 108 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 NBG ist für alle Bewerberinnen und Bewerber um ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen entsprechend anzuwenden, wenn diese Behörde Einstellungsbehörde ist. ²_____ ³Die Regelungen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. *unverändert*

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 **mit Wirkung vom** 1. Januar 2022 in Kraft.